

Satzung Kolpingwerk Land Oldenburg

Abschnitt 1 – Selbstverständnis

Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

§ 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Der Regionalverband ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Land Oldenburg. Der Sitz des Regionalverbandes ist Vechta.
- (2) Das Kolpingwerk Land Oldenburg ist als Regionalverband, eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Land Oldenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
 - a) *der Volks- und Berufsbildung,*
 - b) *der Jugendhilfe,*
 - c) *internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,*
 - d) *der Religion,*
 - e) *des Schutzes von Ehe und Familie,*
 - f) *des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,*
 - g) *von Kunst und Kultur,*

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Allgemeinbildung und von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Personen,
- zu b) Arbeit der Kolpingjugend gemäß Abschnitt 3 und die Maßnahmen zur Jugendberufshilfe
- zu c) Unterstützung der weltweiten Partnerschaftsarbeit ihrer Untergliederungen und die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen zur Stärkung des Bewusstseins für die Eine Welt,

- zu d) Durchführung von Maßnahmen zur religiösen Orientierung und die Herausgabe religiöser Texte und Impulse,
 - zu e) Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung der Tätigkeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Personen; Durchführung der Angebote für Familien und generationsübergreifende Arbeit im Kolpingwerk,
 - zu f) Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in ihren Untergliederungen,
 - zu g) Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Kultur und der bildenden Kunst,
- (2) Das Kolpingwerk Land Oldenburg bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk Land Oldenburg e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 - (3) Das Kolpingwerk Land Oldenburg ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Kolpingwerk Land Oldenburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 - (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den in §2 genannten Zwecken fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Arbeitsweise und Strukturen

Die Arbeit des Kolpingwerk Land Oldenburg geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung sowie Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerk Land Oldenburg mit den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden,
- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in der Gremien der Mitverantwortung im Officialatsbezirk Oldenburg,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Diözesanverband Münster, der Kolping Region Nord (KRN) sowie dem Kolpingwerk Deutschland,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung im Kolpingwerk Diözesanverband Münster
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung.

Abschnitt 2 – Mitglieder

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerk Land Oldenburg sind dessen geborene Mitglieder.

Die Einteilung des Kolpingwerk Land Oldenburg in Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und dem Kolpingwerk Land Oldenburg durch Beschluss des Diözesanvorstandes. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Land Oldenburg endet
 - a) durch Ausgliederung,

- b) durch Ausschluss,
- c) durch Auflösung,

Im Falle einer Ausgliederung verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Diözesanvorstandes aus dem Kolpingwerk Land Oldenburg ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, des Kolpingwerk Land Oldenburg oder den Namen „Kolping“ gröblich schädigt,
 - c) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Land Oldenburg gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
 - d) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerk Land Oldenburg unvereinbar ist,
 - e) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
 - f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Landesvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster zu richten.
- (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.

§ 6 Kolpingsfamilien

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland (hier insbesondere die §§ 8 bis 12 des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes) verbindlich.

Abschnitt 3 – Kolpingjugend

§ 7 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Land Oldenburg bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Land Oldenburg.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Land Oldenburg regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Land Oldenburg wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Münster.

- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit des Kolpingwerk Land Oldenburg. Sie trägt Mitverantwortung für den Verband.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Landesverband Oldenburg.
- (5) Alle weiteren Regelungen für die Kolpingjugend im Land Oldenburg sind in der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend Land Oldenburg festgelegt. Die Zusammenarbeit mit der Kolpingjugend des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, sind in der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, unter § 10 und § 11 des Abschnittes 4 „Kolpingjugend“ festgehalten.
- (6) Besteht im Kolpingwerk Land Oldenburg kein Vorstand der Kolpingjugend, sind die Interessen der Kinder und Jugendlichen durch einen Beauftragten für die Jugendarbeit im Landesvorstand wahrzunehmen.

Abschnitt 4 – Organisation des Kolpingwerk Land Oldenburg

§ 8 Organe

- (1) Organe des Kolpingwerk Land Oldenburg sind
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) der geschäftsführende Landesvorstand.
- (2) Die Mitglieder aller Organe müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (3) Das Kolpingwerk Land Oldenburg strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Alle Organe des Verbandes sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (4) Das Kolpingwerk Land Oldenburg strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Organe des Verbandes sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (5) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der Organe des Kolpingwerk Land Oldenburg sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs) oder in ein anderes Organ bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerk Land Oldenburg.
- (2) Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 1. die Mitglieder des Landesvorstands,
 2. aus jeder Kolpingsfamilie im Kolpingwerk Land Oldenburg bis 100 Mitglieder 3 Delegierte, und je weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten,
 3. aus jedem Bezirksverband 2 Delegierte

4. aus der bestehenden Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie im Kolpingwerk Land Oldenburg zusätzlich ein/e Delegierte/r aus der Kolpingjugend

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 30. September des Vorjahres.

b) Mit beratender Stimme:

1. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen des Kolpingwerk Land Oldenburg und der/die Geschäftsführer/-in des Kolpingbildungswerk Land Oldenburg.
2. Weitere vom Landesvorstand zu benennende Personen.
3. Der/die Vorsitzende/-n sowie der/die Leiter/-in der Einrichtungen im Kolpingwerk Land Oldenburg.
4. Ein/-e Vertreter/-in des Diözesanverbandes Münster.

(3) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere

- a) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen des Kolpingwerk Land Oldenburg,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- c) Entgegennahme des Finanzberichts des Rechtsträger Kolpingwerk Land Oldenburg e. V.
- d) Inhaltliche Entlastung des Landesvorstands,
- d) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,

(4) Die Delegiertenversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:

- a) die / den Landesvorsitzende/n,
- b) zwei stellv. Landesvorsitzende
- c) den Landespräses,
- d) die ehrenamtliche geistliche Verbandsleitung
- e) die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse
- f) bis zu sieben weitere Mitglieder
- g) bei fehlender Kolpingjugend eine/n Beauftragte/n für die Jugendarbeit,
- h) die Delegierten des Kolpingwerk Land Oldenburg zur Diözesanversammlung bzw. zum Diözesanhauptausschuss des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.

Die Wahl der Delegierten und der Reserveliste erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede/n Kandidat/in/en nur 1 Stimme abgeben. Für die Wahl der Delegierten gilt § 20 der Wahl- und Geschäftsordnung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster analog.

Vorschlagsberechtigt sind der Landesvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien sowie die Vorstände der Bezirksverbände, die Jugenddelegiertenversammlung und der Vorstand der Kolpingjugend im Kolpingwerk Land Oldenburg.

- (5) Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Delegiertenversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 4 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt.
- (6) Die Delegiertenversammlung findet mindestens 1-mal jährlich statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Kolpingsfamilien im Delegiertenverband schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (7) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Beginn durch die / den Landesvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Landesvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Die / Der Landesvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die

anwesenden stellvertretenden Landesvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt die Delegiertenversammlung eine Tagungsleitung, die den/die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Delegiertenversammlung unterstützt.

- (10) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung in Textform mit Begründung an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Antragsberechtigt sind die Vorstände der Kolpingsfamilien, der Landesvorstand, die Bezirksvorstände sowie die Jugenddelegiertenversammlung und der Vorstand der Kolpingjugend Land Oldenburg. Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig.
- (12) Initiativanträge während der Delegiertenversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Sie müssen von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung unterzeichnet sein. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (13) Über die Beratung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Landesvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Delegiertenversammlung an alle Kolpingsfamilien und Bezirke zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Landesvorstand erhoben wird.

- (14) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Diese Wahl- und Geschäftsordnung ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen.

§ 10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerk Land Oldenburg. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch und ist dieser rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Landesvorstand gehören mit Sitz und Stimme an:
 1. die / der Landesvorsitzende,
 2. 2 stellv. Landesvorsitzende,
 3. der Landespräses,
 4. die ehrenamtliche geistliche Verbandsleitung,
 5. die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse
 6. bis zu sieben weitere Mitglieder
 7. ein durch den Vorstand des Kolpingbildungswerkes gewähltes und vom Landesvorstand bestätigtes Mitglied des Kolpingbildungswerkes
 8. zwei durch den Vorstand der Kolpingjugend Land Oldenburg gewählte Mitglieder aus dem Vorstand der Kolpingjugend Land Oldenburg

Dem Landesvorstand gehören mit beratender Stimme an:

9. Die / der Geschäftsführer/in des Kolpingwerk Land Oldenburg
 10. Die / der Jugendreferent/in der Kolpingjugend Land Oldenburg
 11. Die / der Geschäftsführer/in des Kolpingbildungswerk Land Oldenburg
 12. Die Referenten/innen des Kolpingwerk Land Oldenburg
- (3) Der Landesvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für

alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- (4) Der Landesvorstand tritt mindestens *4-mal* jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Landesvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder die beiden Mitglieder gem. §10, Absatz 2, 8 des Vorstands der Kolpingjugend im Kolpingwerk Land Oldenburg fordern.
- (5) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die / den Landesvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Landesvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Landesvorstandes können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden.

- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Landesvorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Die / Der Landesvorsitzende leitet die Sitzungen des Landesvorstandes. Die Leitung der Sitzung kann auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Die / Der Landesvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Landesvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.
- (8) Die Beschlüsse des Landesvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse des Landesvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Landesvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Landesvorstands dem Beschluss zustimmen.
- (9) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Landesvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (10) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird, geben.
- (11) Der Landesvorstand verpflichtet sich, mindestens zwei Mal im Jahr die Vorsitzenden der Bezirke zu ihren Sitzungen zu einem Austausch einzuladen.

§ 11 Geschäftsführender Landesvorstand

Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören mit Sitz und Stimme an:

1. der/die Landesvorsitzende
2. die stellvertretenden Landesvorsitzenden
3. der Landespräses
4. ein Vertreter der Kolpingjugend nach §10 Abs. 2, 8 der Satzung

Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehört mit beratender Stimme an:

1. der/die Geschäftsführer/in des Kolpingwerk Land Oldenburg

Der geschäftsführende Landesvorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Dem geschäftsführenden Landesvorstand obliegen die inhaltliche Vorbereitung der Landesvorstandssitzungen sowie die Vorbereitung von Beschlussfassungen und Beschlussempfehlungen für den Landesvorstand.

§ 12 Vertretung des Kolpingwerk Land Oldenburg / BGB-Vorstand

- (1) Die / Der Landesvorsitzende und die 2 stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten den Verband nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerk Land Oldenburg im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerk Land Oldenburg im Sinne des BGB.
- (2) Die / Der Landesvorsitzende und die 2 stellvertretenden Landesvorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden dürfen ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Landesvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Landesvorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Landesvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

Abschnitt 6 – Sonstiges

§ 13 Schiedsgericht

Die Aufgaben des Schiedsgerichtes für das Kolpingwerk Land Oldenburg nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

§ 14 Rechtsträger

- (1) Rechtsträger des Kolpingwerk Land Oldenburg sind rechtlich selbständige Untergliederungen, die zu dem Zweck gegründet werden / wurden, um
- a) die Vermögensinteressen des Kolpingwerk Land Oldenburg satzungsgemäß als gemeinnützige Mittelbeschaffer und Mittelverwalter im gemeinnützig zulässigen Rahmen wahrzunehmen,
 - b) neben der Erfüllung der eigenen gemeinnützigen Zwecke der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerk Land Oldenburg zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 der Abgabenordnung.

Zurzeit sind dies der Kolpingwerk Land Oldenburg e.V. und die Kolping-Stiftung Land Oldenburg.

- (2) Das Kolpingwerk Land Oldenburg soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch die Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.
- (3) Der Landesvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung der Rechtsträger des Kolpingwerk Land Oldenburg.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kolpingwerk Land Oldenburg e.V. mit Sitz in Vechta, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der e. V. nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die Kolping-Stiftung Land Oldenburg mit Sitz in Vechta, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung ebenfalls nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an das Kolpingwerk Diözesanverband Münster e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes

- (1) Das Kolpingwerk Land Oldenburg versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff. Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Land Oldenburg bedarf der Zustimmung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.

- (3) Der Landespräses bedarf nach seiner Wahl durch die Delegiertenversammlung der Bestätigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat. Das Amt des Landespräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Das Kolpingwerk Land Oldenburg e. V. wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landesvorstands dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 10. März 2018 durch die Delegiertenversammlung im Kolpingwerk Land Oldenburg in Dinklage beschlossen, am 26. September 2020 durch Beschluss durch die Delegiertenversammlung in Vechta ergänzt und tritt mit der Zustimmung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat und nach der Genehmigung durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster in Kraft.

Genehmigt durch den Diözesanverband am

Zustimmung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat am